

PARITÄTISCHE Schleswig-Holstein Zum Brook 4 24143 Kiel

per Mail: finanzausschuss@landtag.ltsh.de

Landeshaus
Vorsitzender des Finanzausschusses
Christian Dirschauer
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Stellungnahme zur Einführung einer Übergewinnsteuer

Antrag der Fraktion der SPD
Drucksache 20/4485

Sehr geehrter Herr Dirschauer,

als PARITÄTISCHER Schleswig-Holstein bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Antrag der SPD Fraktion (Drucksache 20/4485), begrüßen seine Zielrichtung und empfehlen ihn zu unterstützen. Denn, wenn private Haushalte, soziale Einrichtungen sowie kleine und mittlere Unternehmen infolge geopolitischer Krisen und sprunghaft steigender Energiepreise erheblich belastet werden, während einzelne Unternehmen außergewöhnliche Zusatzgewinne erzielen, ist es sozialpolitisch gerechtfertigt, diese Gewinne stärker an der Bewältigung der Krisenfolgen zu beteiligen.

Erfasst werden sollten aus Sicht des PARITÄTISCHEN SH außergewöhnliche Gewinnanteile, die wesentlich aus einer besonderen Krisen- und Marktlage entstehen und nicht vorrangig auf Innovation, Produktivitätssteigerungen oder zusätzlichen unternehmerischen Risiken zurückzuführen sind. In einer solchen Situation ist es eine Frage der Verteilungsgerechtigkeit, dass auch Krisengewinner*innen einen angemessenen Beitrag zur Bewältigung der gesellschaftlichen Folgen leisten.

Kiel, 11. September 2026

Michael Saitner
Geschäftsführender Vorstand

Tel. 0431 5602-10
Fax 0431 5602-78

vorstand@paritaet-sh.org

**Paritätischer
Wohlfahrtsverband -
Schleswig-Holstein e. V.**

Zum Brook 4
24143 Kiel

Tel. 0431 5602-0
Fax 0431 5602-78

info@paritaet-sh.org
www.paritaet-sh.org

Kieler Volksbank
IBAN:
DE61 2109 0007 0090 0040 19
BIC: GENODEF1KIL

Amtsgericht:
Kiel
Registernummer:
VR 1882 KI

Steuernummer:
20/293/74075

Vorstand: Michael Saitner

Aktuelle Entwicklungen unterstreichen den Handlungsbedarf

Die aktuellen Preisentwicklungen unterstreichen die Dringlichkeit der Debatte. Ende Juli 2026 kostete ein Liter Super E5 in Deutschland im Tagesdurchschnitt 2,19 Euro und damit deutlich mehr als noch zu Beginn des Jahres. Gleichzeitig stiegen die Verbraucher*innenpreise im Juli 2026 nach vorläufigen Angaben des Statistischen Bundesamtes gegenüber dem Vormonat um 0,8 Prozent und gegenüber dem Vorjahresmonat um 2,8 Prozent. Hohe Kraftstoff- und Energiepreise belasten nicht nur private Haushalte, sondern wirken sich über Mobilitäts-, Transport- und Betriebskosten auf zahlreiche Bereiche des täglichen Lebens und auf die Arbeit sozialer Einrichtungen aus. Besonders betroffen sind Menschen, die aufgrund ihres Wohnortes, ihrer beruflichen Tätigkeit, einer Behinderung oder unzureichender öffentlicher Verkehrsangebote nicht ohne Weiteres auf das Auto verzichten können. Zugleich belasten steigende Fahrpreise im öffentlichen Personennahverkehr und im Bahnverkehr insbesondere Menschen ohne eigenes Auto, die auf diese Angebote angewiesen sind.

Auch auf europäischer Ebene gewinnt die Forderung nach einer erneuten Abschöpfung krisenbedingter Sondergewinne an Aktualität. Die portugiesische Regierung hat Ende Juli 2026 eine Übergewinnsteuer für Öl- und Raffinerieunternehmen auf den Weg gebracht. Vorgesehen ist ein zusätzlicher Steuersatz von 33 Prozent auf den Teil der Gewinne des Jahres 2026, der den Durchschnitt der Jahre 2024 und 2025 um mehr als 20 Prozent übersteigt. Die Einnahmen sollen sowohl besonders belastete Haushalte und Unternehmen unterstützen als auch Investitionen zur Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern finanzieren. Bereits im April 2026 hatten die Finanz- beziehungsweise Wirtschaftsminister*innen Deutschlands, Portugals, Italiens, Spaniens und Österreichs die Europäische Kommission gemeinsam aufgefordert, ein entsprechendes europäisches Instrument zu prüfen. Das portugiesische Vorgehen zeigt, dass eine nationale Umsetzung möglich bleibt, auch wenn bislang keine erneute europäische Regelung zustande gekommen ist.

Hohe Energiepreise verschärfen soziale Ungleichheit

Hohe Energiepreise treffen die Menschen nicht gleichermaßen. Haushalte mit geringen Einkommen müssen einen besonders großen Anteil ihres verfügbaren Einkommens für Strom, Wärme und Mobilität aufbringen. Armutsbetroffene Haushalte sind davon in besonderer Weise betroffen. Zugleich haben sie meist weniger Möglichkeiten, kurzfristig in energetische Sanierungsmaßnahmen, sparsame Geräte oder alternative Mobilität zu investieren. Mieter*innen haben auf energetische Sanierungen in der Regel keinen unmittelbaren Einfluss. Steigende Preise verschärfen deshalb bestehende Armutslagen. Dies hat gravierende Auswirkungen insbesondere auf armutsbetroffene Familien, auf die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen, Senior*innen und Ein-Eltern-Familien und erhöht das Risiko von

Energieschulden, Versorgungssperren und Einschränkungen bei anderen notwendigen Ausgaben. Menschen dürfen nicht vor die Entscheidung gestellt werden, ob sie ihre Wohnung ausreichend heizen, Lebensmittel kaufen oder andere grundlegende Bedürfnisse decken.

Die verfügbaren Daten zeigen, dass Energiearmut bereits vor einer erneuten Zuspitzung der Preise ein erhebliches Problem darstellt. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes lebten 2024 rund 4,2 Millionen Menschen beziehungsweise 5,0 Prozent der Bevölkerung in Haushalten, die bei Rechnungen von Versorgungsbetrieben wie Strom- oder Gasanbietern im Zahlungsrückstand waren. 5,3 Millionen Menschen beziehungsweise 6,3 Prozent der Bevölkerung konnten ihre Wohnung aus finanziellen Gründen nicht angemessen heizen. Von 2020 bis 2024 stiegen die Preise für Haushaltsenergie insgesamt um 50,3 Prozent und damit deutlich stärker als die Verbraucherpreise insgesamt mit 19,3 Prozent.

Auch die Zahl der Versorgungssperren ist ein besorgniserregender Befund. Die Bundesnetzagentur registrierte für 2024 rund 245.000 Stromsperren und 33.700 Gassperren. Gegenüber dem Vorjahr stieg die Zahl der Stromsperren damit um rund 20 Prozent. Hinter jeder Sperre steht eine konkrete soziale Notlage. Deshalb braucht es neben finanziellen Entlastungen einen wirksamen Schutz vor Strom- und Gassperren sowie eine frühzeitig erreichbare Energie- und Schuldnerberatung.

Darüber hinaus ist die gemeinnützige soziale Infrastruktur von hohen Energie- und Betriebskosten unmittelbar betroffen. Beratungsstellen, Pflege- und Betreuungseinrichtungen, Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und viele weitere soziale Dienste können ihre Mehrkosten häufig weder kurzfristig vermeiden noch ohne Weiteres refinanzieren. Entlastungen dürfen sich daher nicht allein an private Haushalte und gewerbliche Unternehmen richten. Gemeinnützige Träger und soziale Einrichtungen müssen ausdrücklich berücksichtigt werden, sofern ihre reguläre Finanzierung durch Kostenträger oder Förderprogramme die gestiegenen Kosten nicht ausgleicht.

Anforderungen an eine wirksame Übergewinnsteuer

Die Unterstützung des Instruments der Übergewinnsteuer ist an eine sorgfältige Ausgestaltung geknüpft. Entscheidend ist zunächst eine klare und rechtssichere Definition dessen, was als Übergewinn gilt. Besteuert werden sollte der außergewöhnliche Gewinnanteil, der wesentlich auf der besonderen Krisen- und Marktlage beruht, nicht wirtschaftlicher Erfolg schlechthin. Referenzzeitraum, Freibeträge, Bemessungsgrundlage und Steuersatz müssen deshalb gerecht bestimmt werden.

Ein ähnliches Beispiel aus der nahen Vergangenheit zeigt: Deutschland hat mit dem EU-Energiekrisenbeitrag bereits ein vergleichbares Instrument angewandt. Auf Grundlage der Verordnung (EU) 2022/1854 wurden Unternehmen aus dem Erdöl-, Erdgas-, Kohle- und Raffineriebereich für die Wirtschaftsjahre 2022 und 2023 erfasst. Maßgeblich war der Teil des steuerlichen Gewinns, der den um 20 Prozent erhöhten Durchschnitt der vier vorangegangenen Wirtschaftsjahre überstieg; darauf wurde ein Beitrag von 33 Prozent erhoben. Nach Angaben der Bundesregierung wurden für 2022 und 2023 Energiekrisenbeiträge in Höhe von insgesamt rund 2,5 Milliarden Euro angemeldet. Diese Erfahrung zeigt, dass eine zeitlich begrenzte Abschöpfung außergewöhnlicher Gewinne grundsätzlich umsetzbar ist.

Vor einer erneuten Regelung sollten das tatsächliche Aufkommen, die Verteilungswirkung, der Verwaltungsaufwand und mögliche Umgehungsstrategien ausgewertet werden. Die Ausgestaltung muss zudem an die aktuelle Marktlage angepasst werden. Konzerninterne Verrechnungen und grenzüberschreitende Gewinnverschiebungen dürfen nicht dazu führen, dass international tätige Unternehmen der Belastung ausweichen, während regional gebundene Unternehmen sie tragen. Eine möglichst europäisch abgestimmte Lösung ist daher sinnvoll. Ebenso wichtig ist es, eine Weitergabe der Steuer über steigende Preise zu verhindern. Steuerrecht, Wettbewerbsaufsicht und Markttransparenz müssen hierfür zusammengedacht werden.

Letztlich sollte die Steuer angemessen, befristet und regelmäßig überprüft werden. Notwendige Investitionen in erneuerbare Energien, Netze, Energieeffizienz und Versorgungssicherheit dürfen nicht ausgebremst werden. Dies rechtfertigt allerdings keine pauschalen oder leicht nutzbaren Ausnahmen, die die Bemessungsgrundlage aushöhlen. Erforderlich sind nachvollziehbare Regeln, die tatsächliche Zukunftsinvestitionen berücksichtigen und zugleich Mitnahmeeffekte vermeiden. Die Auswahl der erfassten Branchen muss sich zudem an nachweisbaren krisenbedingten Sondergewinnen orientieren.

Einnahmen zielgerichtet für sozialen Ausgleich einsetzen

Der Antrag sieht vor, die Einnahmen sowohl für kurzfristige Entlastungen als auch für strukturelle Reformen zur Sicherung bezahlbarer Energie einzusetzen. Diese Verbindung ist aus Sicht des PARITÄTISCHEN SH richtig, sollte jedoch konkretisiert werden. Vorrang müssen Maßnahmen haben, die Menschen mit niedrigen und mittleren Einkommen sowie besonders verletzte Gruppen tatsächlich erreichen. Die Hilfen müssen dabei niedrigschwellig und diskriminierungsfrei zugänglich sein. Pauschale Entlastungen nach dem Gießkannenprinzip werden der unterschiedlichen Lebenslagen und Armutsbetroffenheit nicht gerecht. Sie sind daher dringend zu unterlassen.

Erforderlich sind zielgerichtete Unterstützungen bei hohen Energie- und Heizkosten, ein wirksamer Schutz vor Strom- und Gassperren, ausreichend ausgestattete Härtefallinstrumente sowie eine Stärkung niedrigschwelliger Energie-, Sozial- und Schuldnerberatung. Existenzsichernde Leistungen müssen steigende Energie- und Lebenshaltungskosten zeitnah und bedarfsgerecht abbilden. Die Finanzierung solcher Entlastungen darf nicht durch Einsparungen bei Sozialleistungen oder bei der sozialen Infrastruktur erfolgen.

Darüber hinaus sollten die Einnahmen dazu beitragen, gemeinnützige soziale Einrichtungen bei nicht gedeckten Mehrkosten und bei Investitionen in Energieeffizienz zu unterstützen. Förderprogramme für energetische Modernisierung, erneuerbare Wärme und klimafreundliche Mobilität müssen so ausgestaltet werden, dass auch Mieter*innen, einkommensarme Haushalte und Menschen ohne eigenes Investitionskapital profitieren. Maßnahmen, die auch auf Landesebene unternommen werden können. Energetische Sanierungen dürfen nicht zu Verdrängung oder dauerhaft unbezahlbaren Mieten führen. Kleine und mittlere Unternehmen können berücksichtigt werden, wenn sie nachweislich besonders betroffen sind und die Mehrkosten nicht ohne Weiteres auffangen oder weitergeben können.

Das Aufkommen einer Übergewinnsteuer ist weder dauerhaft noch sicher planbar. Die Einnahmen dürfen daher nicht als Ersatz für eine verlässliche Regelfinanzierung sozialer Sicherungssysteme und sozialer Infrastruktur dienen. Dauerhafte Aufgaben benötigen dauerhaft tragfähige Finanzierungsgrundlagen. Eine Übergewinnsteuer ist ein ergänzendes Instrument für außergewöhnliche Situationen, nicht die alleinige Antwort auf strukturelle Finanzierungsprobleme.

Die Energiewende sozial gestalten

Der im Antrag angesprochene Ausbau erneuerbarer Energien, der Netze und der Elektrifizierung ist für eine dauerhaft bezahlbare und weniger krisenanfällige Energieversorgung zentral. Eine beschleunigte Energiewende kann langfristig auch vor den sozialen Folgen schwankender fossiler Energiepreise schützen. Ihre gesellschaftliche Akzeptanz hängt jedoch entscheidend davon ab, wie Kosten und Nutzen verteilt werden.

Klimapolitische Investitionen dürfen nicht zu neuen Belastungen für armutsbetroffene Menschen sowie Haushalte mit geringen Einkommen führen. Förderinstrumente müssen sich stärker an der finanziellen Leistungsfähigkeit orientieren, Mietkostenfolgen begrenzen und die besonderen Investitionsbedingungen gemeinnütziger Träger berücksichtigen. Auch Menschen ohne Wohneigentum und ohne die Möglichkeit, Investitionen vorzufinanzieren, müssen

von der Transformation profitieren. Klimaschutz und soziale Gerechtigkeit dürfen nicht gegeneinander ausgespielt, sondern müssen gemeinsam gedacht werden.

Abschließend

Als PARITÄTISCHER Schleswig-Holstein empfehlen wir daher, dem Antrag zuzustimmen. Die Landesregierung sollte sich auf Bundesebene für eine befristete, rechtssichere und möglichst europäisch abgestimmte Besteuerung nachweisbarer krisenbedingter Übergewinne einsetzen. Dabei müssen die Erfahrungen mit dem EU-Energiekrisenbeitrag ausgewertet, Umgehungsmöglichkeiten begrenzt und Investitionen in eine klimaneutrale Energieversorgung berücksichtigt werden.

Entscheidend ist eine vorrangig soziale und transparente Verwendung der Einnahmen. Haushalte mit niedrigen und mittleren Einkommen, von Energiearmut bedrohte bzw. betroffene Menschen sowie gemeinnützige Einrichtungen und Organisationen müssen ausdrücklich berücksichtigt werden. Zugleich darf das schwankende Steueraufkommen nicht an die Stelle einer verlässlichen Finanzierung des Sozialstaates und der sozialen Infrastruktur treten.

Bei offenen Fragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Saitner
Geschäftsführender Vorstand